



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Evangelische Hochschule Ludwigsburg			
Ggf. Standort	-			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	„Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiver Masterstudiengang			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2021 (01.03.2021)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 Studienplätze pro Sommersemester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	-
Verantwortliche Agentur	AHPGS Akkreditierung gGmbH
Akkreditierungsbericht vom	13.02.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg (EH Ludwigsburg) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft mit Sitz in Ludwigsburg. Trägerin der konfessionellen Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Das Profil der Hochschule liegt im Bereich des Sozialwesens und der Diakonie, der Kindheits-, Inklusions- und Religionspädagogik sowie der Pflege, in dem auch der zu akkreditierende Studiengang zu verorten ist. Zum Sommersemester 2018 hat die Hochschule eine Außenstelle in Reutlingen (Campus Reutlingen) eröffnet. Sie bietet dort den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an. Im Hochschulentwicklungsplan 2019 bis 2023 werden sechs Profildimensionen der Hochschule formuliert: 1. Evangelisch profiliert, 2. Regional eingebunden, 3. International ausgerichtet, 4. Vielfalt gestaltend, 5. Digital ausgerichtet, 6. Durchlässigkeit ermöglichend. Im Wintersemester 2018/2019 hat der Fachbereich das „Leitbild für die Lehre an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ verabschiedet und damit Grundlagen und Entwicklungslinien beschrieben.

Von weiterbildenden Masterstudiengängen abgesehen werden die derzeit insgesamt 14 Bachelor- und Masterstudiengänge der EH Ludwigsburg an einem gemeinsamen Fachbereich (ohne Zusatzbezeichnung) mit aktuell insgesamt 1.175 Studierenden (Stand: Sommersemester 2019) angeboten. Der gemeinsame Fachbereich ist in sechs Fachgruppen unterteilt: Soziale Arbeit, Religions- und Gemeindepädagogik, Diakoniewissenschaft, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Inklusive Pädagogik/Heilpädagogik und Pflege.

Aktuell arbeiten 41 Professorinnen und Professoren mit einem Vollzeitäquivalent von 37,85 Stellen an der Hochschule. Hinzu kommen fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. akademische Mitarbeitende. Außerdem lehren 155 Lehrbeauftragte im Rahmen eines Lehrauftrags.

Der von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angebotene Studiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem 90 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule einem Workload von 30 Stunden (siehe Anlage 5a, Anhang D). Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (für Studierende, die aufgrund eines 180 CP Bachelor-Abschlusses 30 CP auf der Bachelorebene nachholen müssen, verlängert sich das Studium auf vier Semester). Das Studium kann auch als individuelles Teilzeitstudium absolviert werden (max. zehn Semester). Hierbei sind i.d.R. ein bis zwei Module pro Semester zu belegen (siehe Anlage 5a, § 9 Abs. 2).

Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 2.700 Stunden. Ohne das für die Studierenden frei wählbare Modul 9 „Individuelles Vertiefungsmodul“ im Umfang von 15 CP bzw. 450 Stunden

(sie verteilen sich auf drei Teilmodule mit je 5 CP; pro Semester ist ein Teilmodul zu absolvieren), in dem das Verhältnis Präsenzzeit und Selbstlernzeit entsprechend dem gewählten Modul variiert, gliedert sich das Studium in 284,5 Stunden Präsenzstudium und 1.965,5 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit (siehe Anlage 3 und AOF 1). Die Präsenzzeit wird laut Studienverlaufsplan (siehe Anlage 4 und AOF 1 für eine exemplarische Gestaltung des individuellen Vertiefungsmoduls) studienorganisatorisch wie folgt absolviert: Im ersten Semester sind die Studierenden insgesamt 27 Tage (davon 12 Blocktage) an der Hochschule (157,5 Stunden). Das Präsenzstudium im zweiten Semester besteht aus 21 Blocktagen mit einem Gesamtumfang von 157 Stunden. Das dritte Semester besteht aus acht Blocktagen mit einem Gesamtumfang von 60 Stunden. Insgesamt verbringen die Studierenden 56 Präsenztage an der Hochschule (siehe AOF 1).

Ziel des Masterstudiengangs ist zum einen, „die Absolventinnen und Absolventen zu hoher wissenschaftlicher Kompetenz zu qualifizieren und sie damit zu befähigen, diakoniewissenschaftliche Fragestellungen methodisch sicher zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit diakoniewissenschaftlichen Methoden zu lösen“, zum anderen „die Absolventinnen und Absolventen dazu zu befähigen, eigenständig Konzeptionen für diakonische Praxis im sozialen Wandel zu entwickeln, umzusetzen und ihren Erfolg zu evaluieren“ (siehe Anlage 5a, § 44). Der Studiengang ist in zehn Pflichtmodule im Umfang von entweder fünf CP oder zehn CP gegliedert (Ausnahme Abschlussmodul: 20 CP). Einige Module sind polyvalent: mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ (Teilmodul M2) und mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (M3, M4, M5) (siehe AOF 2). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen sind: 1. der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang (Bachelor, Diplom, Magister) Diakoniewissenschaft oder einer ihrer Bezugsdisziplinen (z.B. Theologie, Religionspädagogik, Soziale Arbeit, Pflege, Inklusive Pädagogik & Heilpädagogik, Frühkindliche Bildung) oder ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten im Umfang von 210 CP. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern ist zudem der Nachweis von hinreichenden Deutschkenntnissen erforderlich. Der Abschluss einer Zwischenprüfung im Fach Ev. Theologie gemäß EKD-Rahmenordnung (EKD = Evangelische Kirche in Deutschland) an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule wird als Äquivalent zu einem sechssemestrigen Bachelorabschluss anerkannt. 2. Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Studienabschluss mit weniger als 210 CP verfügen, können unter der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Nachweise bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. 3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht über einen Abschluss in den Fächern Diakoniewissenschaft, Religionspädagogik oder Theologie verfügen, ist zusätzlich ein Nachweis über Grund-

kenntnisse in den Bereichen biblische Theologie/Exegese und Systematische Theologie erforderlich, die einem Umfang von zehn CP entsprechen. Der Nachweis ist spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis vorzulegen. 4. Erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren (siehe Anlage 5a, § 2 und Anlage 5b, § 2).

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Vorgänger-Studiengänge auf 180 CP ausgelegt waren, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden: 1. Für eine qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich. 2. Die Bewerberin oder der Bewerber kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen und nachzuweisen sind. Die beiden Anrechnungsmöglichkeiten können kombiniert werden (siehe Anlage 5b, § 2).

Dem Studiengang stehen 25 Studienplätze pro Wintersemester zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Sommersemester 2021. Studiengebühren werden nicht erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre statt. Die Gespräche vor Ort waren offen, sachlich und konstruktiv. Von Seiten der Hochschule wurden alle Fragen der Gutachtenden zufriedenstellend beantwortet.

Die Situation an der Hochschule ist gekennzeichnet durch eine wahrnehmbare „familiäre Atmosphäre“, kleine Studierendengruppen, einen engen Kontakt zwischen Studierenden und Dozierenden sowie eine gute Beratung und Betreuung der Studierenden, Aspekte, die von den befragten Studierenden bestätigt werden. Angesichts des überzeugenden Portfolios an Studiengängen könnte und sollte die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden durchaus selbstbewusster in der Studienlandschaft stehen und Studieninhalte sowie die Entwicklung und Ausrichtung ihrer Studiengänge weniger „reaktiv“ begründen.

Mit dem zum Sommersemester 2021 an den Start gehenden konsekutiven Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ liegt die EH Ludwigsburg ein Studiengangskonzept vor, dessen Ziel es zum einen ist, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, diakoniewissenschaftliche Fragestellungen methodisch sicher zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit diakoniewissenschaftlichen Methoden zu lösen (Forschungsperspektive), zum anderen sollen die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt werden, eigenständig Konzeptionen für diakonische Praxis im sozialen Wandel zu entwickeln, umzusetzen und ihren Erfolg zu evaluieren (Praxisperspektive). Entsprechend kennzeichnet den Studiengang eine diakoniewissenschaftlich orientierte Vermittlung von

ethisch-theologischen Perspektiven und Theorien sozialen Handelns bzw. sozialer Handlungsfelder.

Impulse und Kritik von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation werden von den Studiengangverantwortlichen aufgegriffen. Maßnahmen zur Behebung von Problemen werden zeitnah entwickelt und umgesetzt. Ein Mitspracherecht der Studierenden in den Gremien der Hochschule ist gegeben.

Kritisch diskutiert wurden das unklare Berufsbild, die geringe Präsenzzeit im Studiengang, die Steuerung des hohen Selbstlernanteils, das Blended Learning-Konzept, das Verhältnis Vollzeitstudium und Berufstätigkeit, das Erreichen von 300 CP unter Einbeziehung eines vorangegangenen Bachelorstudiums im Umfang von 180 CP (Stichwort „Brückenmodule“) sowie die mögliche Zielgruppe von Studierenden.

Positiv bewertet wird auch das vor allem in den letzten drei Jahren aufgebaute E-Learning Konzept, das den Gutachtenden am Beispiel eines Moduls aus dem Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ vorgeführt wurde. Es umfasst die Lernplattform „Moodle“, das darin integrierte E-Portfolio „Mahara“ sowie das Webkonferenz-System „Adobe Connect“.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	28
5 Glossar	30
Anhang	31

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angebotene Studiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich (max. 10 Semester). Der Gesamt-Workload beträgt 2.700 Stunden. Ohne das für die Studierenden frei wählbare Modul 9 „Individuelles Vertiefungsmodul“ im Umfang von 15 CP (sie verteilen sich auf drei Teilmodule mit je 5 CP; pro Semester ist ein Teilmodul zu absolvieren), in dem das Verhältnis Präsenzzeit und Selbstlernzeit entsprechend dem gewählten Modul variiert, gliedert sich das Studium in 284,5 Stunden Präsenzstudium und 1.965,5 Stunden Selbstlernzeit (siehe Anlage 3). Insgesamt verbringen die Studierenden 56 Präsenztage an der Hochschule (siehe AOF 1). Der Studiengang ist in zehn Pflichtmodule im Umfang von entweder fünf CP oder zehn CP gegliedert (Ausnahme Abschlussmodul: 20 CP). Einige Module sind polyvalent: mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ (Teilmodul M1.1, 2) und mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (M3, M4, M5) (siehe AOF 2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorliegende Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ ist als konsekutiver Master ausgewiesen. Ziel des Studiums ist zum einen, die Absolventinnen und Absolventen zu hoher wissenschaftlicher Kompetenz zu qualifizieren und sie damit zu befähigen, diakoniewissenschaftliche Fragestellungen methodisch sicher zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit diakoniewissenschaftlichen Methoden zu lösen, zum anderen die Absolventinnen und Absolventen dazu zu befähigen, eigenständig Konzeptionen für diakonische Praxis im sozialen Wandel zu entwickeln, umzusetzen und ihren Erfolg zu evaluieren.

Ein zentrales Merkmal des Studiengangs „ist die diakoniewissenschaftliche Integration von ethisch-theologischen Perspektiven einerseits und Theorien sozialer Handlungsfelder andererseits.“ Dem entspricht eine fachübergreifende Struktur durch gemeinsame Module sowohl mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (drei Module) als auch dem konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ (zwei Module). Hinzu kommt ein in den Masterstudiengängen der EH Ludwigsburg zu absolvierendes „Individuelles Vertiefungsmodul“ (siehe Selbstbericht S. 9). Das „Individuelle Vertiefungsmodell“ ist ein 15 CP-Modul über drei Semester, das (weitgehend) beliebig zusammengestellt werden kann. Dafür können einzelne Veranstaltungen aus anderen Masterstudiengängen der EH gewählt werden (siehe AOF 3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule (siehe Anlage 5a) sowie in § 2 der Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ (siehe Anlage 5b) definiert und geregelt. Zulassungsvoraussetzungen sind: 1. der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang (Bachelor, Diplom, Magister) Diakoniewissenschaft oder einer ihrer Bezugsdisziplinen (z.B. Theologie, Religionspädagogik, Soziale Arbeit, Pflege, Inklusive Pädagogik & Heilpädagogik, Frühkindliche Bildung) oder ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten im Umfang von 210 CP. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern ist zudem der Nachweis von hinreichenden Deutschkenntnissen erforderlich. Der Abschluss einer Zwischenprüfung im Fach Ev. Theologie gemäß EKD-Rahmenordnung an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule wird als Äquivalent zu einem sechssemestrigen Bachelorabschluss anerkannt. 2. Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Studienabschluss mit weniger als 210 CP verfügen, können unter der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Nachweise im Umfang von 30 CP bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. 3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht über einen Abschluss in den Fächern Diakoniewissenschaft, Religionspädagogik oder Theologie verfügen, ist zusätzlich ein Nachweis über Grundkenntnisse in den Bereichen biblische Theologie / Exegese und Systematische Theologie erforderlich, die einem Umfang von 10 CP entsprechen. Der Nachweis ist spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis vorzulegen. 4. Erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Vorgänger-Studiengänge auf 180 CP ausgelegt waren, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden: 1. Für eine qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich. 2. Die Bewerberin oder der Bewerber kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen und nachzuweisen sind. Die beiden Anrechnungsmöglichkeiten können kombiniert werden.

Wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze übertrifft, dann wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste für die Zulassung auf Grundlage der Durchschnittsnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums erstellt (siehe Anlage 5b, § 3 Abs. 4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist. Informationen über den ggf. durch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden nicht im Diploma Supplement ausgewiesen (siehe Anlage 8 und Anlage 9). Die Anerkennung von Leistungen wird im Notenkonto der Studierenden ausgewiesen (siehe AOF 5).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der 90 CP umfassende Studiengang ist durchgehend modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Allen Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. Im Studiengang sind insgesamt zehn Pflichtmodule vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die Module haben einen Umfang von entweder fünf CP oder zehn CP (Ausnahme Abschlussmodul). Das Abschlussmodul mit Masterthesis (18 CP) und Kolloquium (2 CP) hat ein Volumen von insgesamt 20 CP (siehe Anlage 2 und AOF 5). Einige Module sind polyvalent: mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ (Teilmodul M1.1, 2) und mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (M3, M4, M5) (siehe AOF 2). In Modul 9 „Individuelles Vertiefungsmodul“ (15 CP, verteilt über drei Semester) müssen die Studierenden „eigenständig ausgewählte Veranstaltungen anderer Masterprogramme, des Instituts für Angewandte Forschung oder des Instituts für Fort- und Weiterbildung belegen“ (siehe Selbstbericht, S. 11).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (siehe Anlage 2) enthalten Informationen zur Qualifikationsstufe, zum Semester, zur Modulart, Leistungspunkte, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Dauer und Häufigkeit des Angebotes, zum Arbeitsaufwand (aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium), zu den Qualifikationszielen des Moduls, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsdauer gemäß Studien- und Prüfungsordnung §§ 14-22) sowie zur Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen. Zudem wird die modulverantwortliche Person namentlich benannt. Auch wird Grundlagenliteratur aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der auf 90 Leistungspunkte (CP) und einen Workload von 2.700 Stunden ausgelegte konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium kann aber auch als individuelles Teilzeitstudium absolviert werden. Hierbei sind i.d.R. ein bis zwei Module pro Semester zu belegen (siehe Anlage 5a, § 9 Abs. 2). Ein CP entspricht dabei laut der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudien-

gänge einer Belastung von 30 Arbeitsstunden (siehe Anlage 5a). Pro Semester werden 30 CP vergeben. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Alle Module enden im Sinne des „Constructive Alignments“ mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung. Das Abschlussmodul (Umfang: 20 CP) besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. Für die Masterarbeit (18 CP) wird ein Workload im Umfang von 540 Stunden zugrunde gelegt. Das zwei CP umfassende Kolloquium wird mit 60 Stunden veranschlagt. Es werden in jedem Modul Blended Learning Einheiten ausgebracht, so dass es Studierenden möglich ist, Wissensinhalte vermittelt zu bekommen, ohne dass sie vor Ort präsent sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Zentrale Themen der Vor-Ort-Gespräche waren und kritisch diskutiert wurden das unklare Berufsbild, die geringe Präsenzzeit im Studiengang, die Steuerung des hohen Selbstlernanteils, das Blended Learning Konzept, das Verhältnis Vollzeitstudium und Berufstätigkeit, das Erreichen von 300 CP unter Einbeziehung eines vorangegangenen Bachelorstudiums im Umfang von 180 CP (Stichwort „Brückenmodule“) sowie die mögliche Zielgruppe von Studierenden.

Von den Gutachtenden insgesamt besonders positiv bewertet wird, dass die Hochschule die in der letzten Akkreditierung ausgesprochene Empfehlung („Das E-Learning-Programm sollte ausgebaut werden, um die Studierenden in den Praxis- und Selbstlernphasen strukturiert begleiten zu können.“) positiv aufgegriffen hat und in ihren Master-Programmen verstärkt Blended Learning einsetzt. Dies wurde vor Ort am Beispiel eines Moduls aus dem Masterstudiengang „Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik“ mittels der Lernplattform „Moodle“ eindrücklich demonstriert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ ist es, die Absolvierenden „zu hoher wissenschaftlicher Kompetenz zu qualifizieren und zu befähigen, diakoniewissenschaftliche Fragestellungen methodisch sicher zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit diakoniewissenschaftlichen Methoden zu lösen“. Darüber hinaus sollen die Absolvierenden befähigt werden, „eigenständig Konzeptionen für diakonische Praxis im sozialen Wandel zu entwickeln, umzusetzen und ihren Erfolg zu evaluieren“ (siehe Anlage 5a, § 44).

Für Studierende mit einem ersten Hochschulabschluss in Diakoniewissenschaft erfolgt eine Vertiefung in Hinsicht auf konzeptionelle Entwicklung diakonischer Praxis im sozialen Wandel einerseits und auf die von ihnen gewählten Handlungsfelder und Theoriebereiche andererseits. Studierende mit einem ersten Hochschulabschluss in einer der Bezugsdisziplinen verbreitern ihre fachliche Perspektive durch den diakoniewissenschaftlichen Bezug auf andere wissenschaftliche Perspektiven und können ihr ursprüngliches Fachwissen dadurch ebenfalls in Bezug auf konzeptionelle Entwicklung und ausgewählte Spezialbereiche vertiefen (siehe Selbstbericht, S. 9).

Der Studiengang qualifiziert Absolventinnen und Absolventen „für Stellen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Verantwortung für die konzeptionell-fachliche Konzeptionierung des jeweiligen Handlungsfeldes haben. Dabei geht es insbesondere um die Aufgabe, diakonische Praxis angesichts gesellschaftlicher Veränderungen und veränderter struktureller Rahmenbedingungen kontinuierlich diakoniewissenschaftlich reflektiert weiterzuentwickeln. Je nach qualifizierendem ersten Hochschulabschluss und sonstiger Spezialisierung kann dies in unterschied-

lichen Handlungsfeldern erfolgen, insbesondere im Kontext von Diakonie und Kirche. Angesichts der Entwicklung der Personalstruktur und der künftig noch zunehmenden Relevanz von Innovations- und (religiöser) Kommunikationskompetenz ist ein hoher Bedarf an entsprechend qualifizierten Personen zu erwarten“, so die Hochschule (siehe Selbstbericht, S. 12f.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept orientiert sich aus Sicht der Gutachtenden an Qualifikationszielen. Laut Hochschule qualifiziert der Studiengang die Absolventinnen und Absolventen für Stellen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Verantwortung für die fachliche Konzeptionierung des jeweiligen Handlungsfeldes verlangen. Dabei geht es insbesondere um die Aufgabe, die diakonische Praxis angesichts gesellschaftlicher Veränderungen und aktueller struktureller Rahmenbedingungen kontinuierlich im Sinne der Diakoniewissenschaft reflektiert weiterzuentwickeln. Je nach qualifizierendem ersten Hochschulabschluss und sonstiger Spezialisierung kann dies in unterschiedlichen Handlungsfeldern erfolgen, insbesondere im Kontext von Diakonie und Kirche. Angesichts der Entwicklung der Personalstruktur und der künftig noch zunehmenden Relevanz von Innovations- und (religiöser) Kommunikationskompetenz ist ein hoher Bedarf an entsprechend qualifizierten Personen zu erwarten, so die Hochschule. Dies ist allgemein nachvollziehbar, sollte aus Sicht der Gutachtenden aber konkretisiert werden.

Ein Promotionsstudium ist nach Abschluss des Masterstudiums im Grundsatz möglich (entsprechend den jeweiligen Vorgaben einer promotionsberechtigten Hochschule).

Laut Hochschule sollen Absolventinnen und Absolventen aus Bachelorstudiengängen der Diakoniewissenschaft oder einer ihrer Bezugsdisziplinen (z.B. Theologie, Religionspädagogik, Soziale Arbeit, Pflege, Inklusive Pädagogik & Heilpädagogik, Frühkindliche Bildung) oder Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit im Wesentlichen gleichen Inhalten im Umfang von 210 CP zum Studium zugelassen werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich den Gutachtenden die vor Ort diskutierte Frage, welche Studieninteressenten – neben den Absolvierenden des hochschuleigenen Bachelorstudiengangs „Diakoniewissenschaft & Soziale Arbeit“ – für den Studiengang von den Voraussetzungen her gesehen in Frage kommen. Vorstellbar sind Interessenten, die angemessene theologische oder diakonische Voraussetzungen mitbringen, denen aber die Kompetenzen in der Sozialen Arbeit fehlen ebenso wie die umgekehrte Konstellation. Aus Sicht der Gutachtenden ist zudem schwierig einzuschätzen, welche Berufsfelder und Berufsperspektiven der ggf. heterogenen Klientel an Absolvierenden jeweils offen stehen. Hier empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Zielgruppe und die damit verbunden Zulassungsvoraussetzungen im Kontext beruflicher Möglichkeiten im Anschluss an das Studium noch einmal zu überdenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Zielgruppe und die damit verbunden Zulassungsvoraussetzungen sollten im Hinblick auf berufliche Möglichkeiten im Anschluss an das Studium noch einmal überdacht werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studium verbindet die mit anderen Studiengängen polyvalenten Grundlagenmodule im Bereich Theologie-Ethik (1. Semester, 15 CP) und Soziale Arbeit (2. Semester, 15 CP). Im Bereich Theologie-Ethik erfolgt eine „umfassende Orientierung in Bezug auf christlich begründete Sinnhorizonte diakonischer Praxis und ihren ethischen sowie organisations- und kirchentheoretischen Implikationen sowie in Bezug auf einen theologisch reflektierten Umgang mit religiösem Pluralismus, Religionskritik und individualisierter Religiosität“. In den Modulen der Sozialen Arbeit „erwerben Studierende einen differenzierten Blick auf Dimensionen, Indikatoren und wissenschaftliche Erklärungsansätze von sozialem Wandel und gesellschaftlichen Transformationsprozessen. Darüber hinaus erwerben sie Kompetenzen für die verantwortliche Bearbeitung komplexer Aufgaben in sozialen Handlungsfeldern in Forschung und Praxis“.

Aus Sicht der Hochschule ist die Integration der beiden genannten Fachperspektiven für die Fachkultur entscheidend. Diese erfolgt vor allem in den drei Modulen „Innovationswerkstatt“ (1.-3. Semester) und in der Masterarbeit. Im Rahmen der Innovationswerkstatt führen Studierende ein um ein Begleitseminar ergänztes Praxisprojekt durch (Modul 6-8). Das Projekt wird im ersten Semester vorbereitet, im zweiten Semester durchgeführt und im dritten Semester evaluiert. Hier erfolgt sowohl eine Integration unterschiedlicher wissenschaftlicher Perspektiven als auch eine Integration von Theorie und Praxis.

Im „Individuellen Vertiefungsmodul“ (15 CP) können Studierende weitgehend frei aus einer Vielzahl von Lehrangeboten der Hochschule wählen. „Dies ermöglicht eine individuelle Spezialisierung, die Identifikation für das jeweilige Projekt relevanter Wissensbestände und ihre eigenständige innovative Verknüpfung. Eine Beratung erfolgt im Zusammenhang der Innovationswerkstatt.“

Für die Erreichung der Ausbildungsziele und zur Stärkung des eigenverantwortlichen Lernens kommen folgende Lehrmethoden zum Einsatz: Seminararbeit, Workshops, praktische Übungen, Datenanalysen, Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Vortrag, Kurzreferate, Diskussion, Moderation von Gesprächen, (Literatur-)Recherchen, Präsentationen, Befragungen, Rollenspiele, Reflexion, Medienerstellung, Projektarbeit, Formen forschenden Lehrens und Lernens sowie Methoden des Blended Learning. Die Hochschule legt besonderen Wert auf überschaubare Gruppengrößen.

Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (siehe Anlage 01).

Im Studiengang wird mit der Lernplattform Moodle gearbeitet. Die Lernplattform wird von einem E-Learning-Team betreut. In allen Modulen können E-Learning-Anteile zur Stärkung von individuellem Lernen eingesetzt werden. Es besteht eine Webseite (Extranet) mit aktuellen Informationen und Unterlagen zum Studiengang, Formularen und einer Mailgroup für Dozierende und Studierende.

Die Hochschule verfügt über eine „Ordnung zur Organisation der Lehre“ (siehe Anlage 5c).

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können gemäß Immatrikulationsordnung in Fällen, in denen der erste Hochschulabschluss 180 CP abdeckt, im Umfang von bis zu 30 CP anerkannt werden (siehe Anlage 5b § 2 Abs. 2). Fehlen vergleichbare außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, sind bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der curriculare Aufbau des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden plausibel.

Im Hinblick auf das Studienkonzept auffällig ist und kritisch diskutiert wurde die geringe Präsenzzeit im Studiengang, die einen hohen Stellenwert des Selbststudiums zur Folge hat, das jedoch nicht mit Studienbriefen etc. unterstützt wird. Ohne das für die Studierenden frei wählbare Modul 9 „Individuelles Vertiefungsmodul“ im Umfang von 15 CP werden max. 284,5 Stunden der im Studiengang insgesamt zu absolvierenden 2.700 Stunden und damit nur knapp 10,5 %

des Studiums in Form des Präsenzstudiums absolviert. Wird das Vertiefungsmodul exemplarisch einbezogen, erhöht sich die Präsenzzeit auf 374,5 Stunden (dies entspricht einem Anteil von 13,9 % des Studiums; hierbei wird davon ausgegangen, dass alle Veranstaltungen im Rahmen des individuellen Vertiefungsstudiums durch Blockseminare absolviert wurden, für die die übliche Stundenzahl von 30 Stunden an vier Blocktagen kalkuliert wurde. Sofern Veranstaltungen z.B. im Rahmen des MA Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik oder in Schwerpunktbereichen des MA Soziale Arbeit gewählt werden, kann die tatsächliche Präsenzzeit und die Zahl der Präsenztage variieren). Aufgrund der geringen Präsenzanteile stellen sich aus Sicht der Gutachtenden u.a. folgende Fragen an das Selbststudium: Wie wird das Selbststudium von der Hochschule mit gesteuert? Welcher Lernbedarf besteht? Welche möglichen Unterstützungsmaßnahmen bieten Lehrende an (Begleitung, Beratung)? Welche Selbstlernkompetenzen werden bei der Studierenden vorausgesetzt? Die Hochschule hat diesbezüglich auf die Unterstützung des individuellen Selbststudiums durch das „Blended“ bzw. „E-Learning“ verwiesen, mit dem mittels „Moodle“ den Studierenden eine Art „begleitetes Selbststudium“ angeboten wird, das u.a. die Vergabe von Aufgaben mit anschließender Reflexion bzw. Kontrolle durch Lehrende umfasst. Das vor Ort am Beispiel eines Moduls aufgezeigte Blended Learning Konzept (siehe dazu auch die Kapitel „Studienstruktur und Studiendauer“ sowie „Studierbarkeit“) ist aus Sicht der Gutachtenden diesbezüglich hilfreich (siehe Kapitel „Ressourcenausstattung“). Gleichwohl empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, eine Ausweitung der Präsenzzeit in den Modulen (bzw. insgesamt) zu prüfen, die auch von Seiten der befragten Lehrenden als notwendig bezeichnet wurde.

Ob ein Studiengang, in dem in Blockform insgesamt ca. 56 Tage an der Hochschule in Präsenzform studiert wird, als Vollzeitstudiengang bezeichnet werden kann, ist aus Sicht der Gutachtenden zumindest fraglich.

Das Spektrum der im Studiengang zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernformen ist nach Einschätzung der Gutachtenden für einen Masterstudiengang angemessen. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Die EH Ludwigsburg ist im Bereich der Sozialen Arbeit gemäß CHE-Ranking als forschungsstark ausgewiesen (Forschungsschwerpunkt: Sozialraumorientierung, Diversität, Inklusion). Damit sind auch gute Voraussetzungen gegeben, um im Rahmen des Masterstudiums anwendungsorientierte Praxisforschung zu betreiben (z.B. in den Schwerpunktmodulen und im Modul Projektentwicklung).

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge adäquat geregelt.

Im Hinblick auf die Anrechnung von „einschlägiger Berufserfahrung“ im Umfang von bis zu 30 CP für sogenannte „Brückenmodule“ sollte aus Sicht der Gutachtenden definiert und konkretisiert werden, was genau damit gemeint ist (siehe Kapitel „Studierbarkeit“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

1. Es wird empfohlen, eine Ausweitung der Präsenzzeit in den Modulen (bzw. insgesamt) zu prüfen.
2. Im Hinblick auf die Anrechnung von „einschlägiger Berufserfahrung“ im Umfang von bis zu 30 CP für sogenannte „Brückenmodule“ sollte definiert werden, welche Erfahrungen genau gemeint sind.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität ist durch die Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Auch ein Studierendenaustausch ist bei gleichwertigen Modulen möglich und wird vom International Office unterstützt und gefördert. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Modulen an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden, ist gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge sicher gestellt. Die Hochschule verfügt über Kooperationen mit zahlreichen Hochschulen im europäischen und außereuropäischen Ausland, die z.B. auch für ein Auslandsstudium genutzt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind in dem im Jahr 2021 erstmals angebotenen Studiengang aufgrund der Studienstruktur (alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen) und den damit ermöglichten „Mobilitätsfenster“ prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den anderen Masterstudiengängen der Hochschule anzunehmen, dass ein großer Teil der Studierenden anteilig berufstätig sein wird und von daher ein Auslandsaufenthalt für sie nicht in Frage kommt. Dies wird von den vor Ort befragten Studierenden, die an der Entwicklung des Studiengangs beteiligt waren, bestätigt.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist aus Sicht der Gutachtenden in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang liegt bei Vollausslastung bei 26,62 SWS, wobei Modul 9 („Individuelles Vertiefungsmodul“) nicht berücksichtigt ist (1. Semester 11,7 SWS, 2. Semester 12,07 SWS, 3. Semester 2,85 SWS). Einige Module werden polyvalent mit dem Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ (insgesamt 4 SWS) und dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (insgesamt 9,22 SWS) ausgebracht.

In die Lehre im Studiengang eingebunden werden laut Lehrverflechtungsmatrix (siehe Anlage 6a) sieben Professorinnen und Professoren, die insgesamt 21,66 SWS an Lehre erbringen. Das entspricht 81,4 % hauptamtlicher, professoraler Lehre. Darüber hinaus sollen im Studiengang nach derzeitigem Planungsstand fünf Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss im Umfang von 4,96 SWS (das entspricht 18,6 % der Lehre) unterrichten (siehe Anlage 6b).

Die in die Lehre im Studiengang eingebundenen hauptamtlich Lehrenden sind in der Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ mit Angaben zur Denomination, zu den Modulen, in denen gelehrt wird, sowie mit Angaben zum Umfang der Lehre in SWS gelistet (siehe Anlage 6a). Eine entsprechende Lehrverflechtungsmatrix, in der sich auch Angaben zur akademischen Qualifikation finden, liegt ebenso für die „Lehrbeauftragten“ vor (siehe Anlage 6b). Informationen zu den hauptamtlich Lehrenden sowie zu den Lehrbeauftragten können der „Übersicht zu den Lehrenden“ entnommen werden (siehe Anlage 7).

Entsprechend den Zielsetzungen des Studiengangs wird die Lehre von Personen getragen, die neben außerhochschulischen Praxiserfahrungen auf wissenschaftliche Qualifikationen und Forschungserfahrungen zurückgreifen können.

Im Jahresdurchschnitt hat der Studiengang bei Vollaustlastung 37,5 Studierende, die von sieben Professorinnen und Professoren im Umfang von 21,66 SWS betreut werden (entspricht 1,2 VZÄ). Die Betreuungsrelation liegt somit bei ca. 31,25 Studierenden pro einem hauptamtlichen Vollzeitdeputat. Dabei ist die Betreuung durch Hauptamtliche im Bereich des individuellen Vertiefungsmoduls nicht berücksichtigt.

Lehrende und wissenschaftlich Mitarbeitende können an wissenschaftlichen Kongressen und (hochschuldidaktischen) Tagungen und an Angeboten des Institutes für Fort- und Weiterbildung sowie an spezifischen Qualifizierungsangeboten des Instituts für Angewandte Forschung der EH Ludwigsburg teilnehmen. Für jede hauptamtliche Lehrkraft steht ein jährliches Fortbildungsbudget von 300 Euro zur Verfügung. Der Rektor führt regelmäßig Personalentwicklungsgespräche mit den Lehrenden durch. Auch die Lehrbeauftragten der Hochschule haben die Möglichkeit an den hochschulischen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sehen sichergestellt, dass das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ mit seinen zum Teil polyvalenten Modulen (zwei von zehn Modulen sind mit Modulen des Masterstudiengangs „Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik“ und drei mit den Modulen des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ polyvalent) durch fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Entsprechend den auch die anwendungsbezogene Forschung umfassenden Zielsetzungen des Studiengangs wird die Lehre, zumindest laut Planung, im Wesentlichen von hauptamtlich an der Hochschule angestellten Lehrpersonen getragen (81,4 %), die, neben außerhochschulischen Praxiserfahrungen, über eine adäquate wissenschaftliche Qualifikation verfügen, und auf Lehrerfahrungen, unterschiedliche Forschungserfahrungen und methodische Kompetenzen zurückgreifen können.

Positiv und aus Sicht der Gutachtenden begrüßenswert ist die vor Ort mitgeteilte Tatsache, dass die Evangelische Landeskirche in Württemberg in einem von 2016 bis 2026 angelegten Förderprogramm zur nachhaltigen Sicherung der Lehre fünf zusätzliche Professuren finanziert, die primär im Bereich der konsekutiven Masterstudiengänge tätig werden sollen.

Maßnahmen der Personalauswahl sowie zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in der Hochschule in ausreichenden Maße gegeben. Professorinnen und Professoren, wissenschaftlich Mitarbeitende und auch Lehrbeauftragte können an Fort- und Weiterbildungsangeboten des Institutes für Fort- und Weiterbildung sowie an den Qualifizierungsangeboten des Instituts für Angewandte Forschung an der EH Ludwigsburg teilnehmen. Auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und hochschuldidaktischen Tagungen wird von der Hochschule (finanziell) unterstützt.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wird von den Gutachtenden insgesamt positiv bewertet. Auch die befragten Studierenden berichten von ausreichendem Personal und einer guten Betreuung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (siehe Anlage 12).

An der Hochschule besteht die Möglichkeit, vier Hörsäle und 13 Seminarräume für die Veranstaltungen des Studiengangs zu nutzen. Weitere Seminarräume können bei Bedarf an der nahe gelegenen Stiftung Karlshöhe angemietet werden. Derzeit wird die Raumkapazität der Hochschule durch einen Neubau mit vier weiteren Seminarräumen erweitert. Er soll Ende des Jahres 2019 zur Verfügung stehen.

An der Hochschule gibt es Computerräume mit Internetzugang und Druckern sowie offene Sitzmöglichkeiten für studentische Gruppen- und Einzelarbeiten. Hinzu kommen studentische Arbeitsplätze in der Bibliothek. Die EDV- und Medienausstattung der Hochschule umfasst u.a. 26 PCs im PC-Arbeitsraum, 22 PCs sowie einen leistungsfähigen Dokumentenscanner in der Bibliothek und acht PCs im PC-Arbeitsraum für Studierende. Alle Rechner in den PC-Arbeitsräumen sind mit dem Internet verbunden. Von jedem Standort auf dem Campus können sich die Studierenden per W-LAN mit dem Netz verbinden.

Die Bibliothek der EH Ludwigsburg verfügt über einen Gesamtbestand von 31.358 Medieneinheiten sowie über einen Bestand von 151 laufend gehaltenen Fachzeitschriften. Aktuell stehen für Neuanschaffungen Mittel in Höhe von insgesamt 25.800,- Euro für Monographien zur Verfügung. Hinzu kommen 8.200,- Euro für Springer E-Books und 10.000,- Euro für Zeitschriften (Print und E-Journals). Für studienbezogene Neuanschaffungen (Monographien) sind jährlich 1.000 Euro eingeplant. Die Studierenden haben darüber hinaus Zugriff auf E-Books und E-Journals der Verlage Beltz Juventa, Springer, utb (nur Bücher) und transcript (nur Bücher). Über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek sind „alle freigegebenen (62.899 Fachzeitschriften) und abonnierten Journals zugänglich“. Über das Datenbankinfosystem DBIS kann auf eine Vielzahl fachbezogener Datenbanken zugegriffen werden.

Die Bibliothek ist in der Vorlesungszeit montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. In der vorlesungsfreien Zeit sind reduzierte Öffnungszeiten vorgesehen, die auf der Homepage bekanntgegeben werden. Seit März 2018 ist in der Bibliothek ein Ausleihterminal in Betrieb.

Nicht-Wissenschaftliches Personal steht im folgenden Umfang zur Verfügung: Sachbearbeitung (0,35 VZÄ), Studierendenservice / Prüfungsamt (0,35 VZÄ), Öffentlichkeitsarbeit und E-Learning (0,20 VZÄ), International Office (0,35 VZÄ), Praxisamt (0,1 VZÄ) und studentische Hilfskräfte (1,00 VZÄ).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang stehen aus Sicht der Gutachtenden in der Hochschule ausreichend Räume zur Verfügung, die laut den befragten Studierenden gut ausgestattet sind. Durch einen demnächst fertiggestellten Neubau werden weitere Seminarräume hinzugewonnen, die nach Meinung der Gutachtenden insbesondere perspektivisch nötig sind, da auch neue Studiengänge entwickelt werden und an den Start gehen (z.B. der hier vorliegende Studiengang).

Von den Gutachtenden positiv bewertet wird die Tatsache, dass die Hochschule vor dem Hintergrund der geringer werdenden Präsenzzeiten an der Hochschule die Digitalisierung der Bibliothek in die Wege geleitet hat. In der Bibliothek wird der Bestand an E-Books und E-Journals seit zwei bis drei Jahren kontinuierlich ausgebaut. Literatur, die in der Bibliothek nicht zur Verfügung steht, kann von den Studierenden per Fernleihe bestellt werden. Viele Studierende bevorzugen diesbezüglich jedoch den Besuch einer der weitaus größeren Universitätsbibliotheken in der nahe gelegenen Landeshauptstadt.

Aus Sicht der Gutachtenden positiv zu bewerten ist die Digitalisierungsstrategie der Hochschule, die von der Landeskirche mit einer 100 % Personalstelle unterstützt wird. E-Learning und Blended Learning sind inzwischen etablierte Konzepte an der EH Ludwigsburg. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, indem sie sich am Beispiel eines Moduls aus dem konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik“ die Möglichkeiten der in

der EH Ludwigsburg in den zu akkreditierenden Studiengängen eingesetzten Lernplattform „Moodle“ einschließlich des darin integrierten E-Portfolio „Mahara“ sowie das Webkonferenz-System „Adobe Connect“ vorführen ließen. Ein E-Learning-Team, das aus 2,5 Vollzeitstellen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen besteht, bietet allen Lehrenden vielfältige Unterstützung bei der Umsetzung von E-Learning- bzw. Blended Learning Konzepten an. Den Lehrkräften, die im Studiengang unterrichten, stehen für das E-Learning oder Blended Learning zudem studentische E-Tutoren bzw. E-Tutorinnen zur Verfügung. Dies sind Studierende, die die Lehrenden bei der konkreten technischen und didaktischen Umsetzung von E-Learning unterstützen bzw. ihnen zur Seite stehen. Durch umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen werden diese Studierenden vom E-Learning-Team speziell für diese Aufgabe ausgebildet. Ein E-Learning-Team im zuvor genannten Umfang ist aus Sicht der Gutachtenden angesichts von Studiengängen, in denen in der Regel eine eher kleine Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung stehen, äußerst bemerkenswert. Entsprechend positiv wird dies von den Gutachtenden registriert. WLAN für Laptops und Smartphones steht ebenfalls zur Verfügung.

Das dem Studiengang zur Verfügung stehende administrative Personal ist angemessen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden steht dem Studiengang an der Hochschule eine gute räumliche und sächliche Ressourcenausstattung zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang besteht aus zehn Modulen, die alle im Sinne des „Constructive Alignments“ mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung abgeschlossen werden (einschließlich Masterthesis und Masterkolloquium). Studienleistungen sind als Prüfungsform nicht vorgesehen.

Die Prüfungsformen sind in den Paragraphen 14 bis 22 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule in allgemeiner Form definiert (siehe Anlage 5a). Im Modulhandbuch des zu akkreditierenden Studiengangs sind pro Modul entweder eine Prüfungsform oder alternative Prüfungsoptionen festgelegt, wobei sich der/die Studierende am Beginn des Moduls für eine Prüfungsform entscheiden muss. Die Dauer und der Umfang der Prüfungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge angegeben. Im ersten Semester sind drei Prüfungen, im zweiten Semester vier Prüfungen und im dritten Semester drei Prüfungen zu absolvieren (siehe Anlage 5a, Anhang 5).

Im Studiengang sind folgende Prüfungen vorgesehen: eine mündliche Prüfung, ein Referat, zwei Hausarbeiten, eine Klausur und fünf „modultypische Arbeiten“ (siehe dazu Anlage 5a, § 16 Abs. 2). Hinzu kommen Masterthesis und Masterkolloquium. Die „modultypischen Arbeiten“ ermöglichen laut Hochschule „eine angemessene Prüfung komplexer und diverser Kompetenzprofile“ (siehe Antrag S. 17). Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 23 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge einmal wiederholt werden.

Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit statt. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die sich an die Vorlesungszeit anschließenden drei Wochen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Modultypische Arbeiten, und Hausarbeiten sind einen Monat nach Ausgabe des Themas abzugeben. Die studienbegleitenden Prüfungen werden im Rahmen des Veranstaltungsverlaufs durchgeführt.

Aus Sicht der Gutachtenden ermöglichen die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten eine gute Überprüfung der in den einzelnen Modulen erreichten Lernergebnisse. Die vorgesehenen Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik / Gemeindepädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement, Berufspädagogik sowie Diakoniewissenschaft wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (siehe Anlage 10).

Das Diploma Supplement (siehe Anlagen 8 und 9) enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle, die in § 43 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist (siehe Anlage 5a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsform „Modultypische Arbeiten“ (§ 16 der Studien- und Prüfungsordnung) ist speziell. Darunter versteht die Hochschule spezifische, auf bestimmte Module zugeschnittene Prüfungsformen bzw. Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (wie bspw. Portfolio, Projektberichte, Erstellung von Poster). Dazu zählen auch Nachweise in Form von methodischem und theoretisch reflektiertem Handeln in praxisbezogenen Aufgaben. Für die Gutachtenden wird diese Vorgehensweise und konkrete Auswahl, die entsprechend den jeweiligen Modulen unterschiedlich ausfallen kann, nachvollziehbar mit dem Argument begründet, dass dies eine bessere und passgenauere Kompetenzüberprüfung ermöglicht und mit einer größeren Kreativität im Vergleich zu Klausur oder Referat verbunden ist. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn eines Semesters definiert.

Ein Nachteilsausgleich bei Prüfungsformen ist gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der EH Ludwigsburg vorgesehen. In der Regel stellen die Studierenden beim Prüfungsamt einen entsprechenden Antrag. Sie werden dabei von dem/der Ent hinderungsbeauftragten beraten und unterstützt.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann laut § 23 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der EH Ludwigsburg einmal wiederholt werden. Die Gutachtenden begrüßen, dass der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge zumindest eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen kann, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Anzahl der Wiederholungsprüfungen noch einmal reflektiert werden. Nicht bestandene Modulprüfungen sollten, wie an vielen Hochschulen üblich, regelhaft zweimal wiederholt werden können.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Studien- und Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

1. Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen sollte nochmals reflektiert werden. Nicht bestandene Modulprüfungen sollten regelhaft zweimal wiederholt werden können.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan (Anlage 4) und eine Modulübersicht (Anlage 3) zum drei-semesterigen Vollzeitstudiengang eingereicht, aus denen die Verteilung der Module über die Semester und der vorgesehene Workload mit Präsenz- und Selbstlernzeiten hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist im Sinne der Studierbarkeit so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters erfolgreich zu absolvieren sind. Pro Semester werden 30 CP erworben. In jedem Modul sind „Blended Learning Einheiten“ vorgesehen, die es den Studie-

renden des Studiengangs u.a. ermöglichen, die jeweiligen modulare relevanten Wissensinhalte zu erwerben, ohne dass sie vor Ort präsent sind. Pro Semester sind zwischen drei und vier Modulprüfungen zu absolvieren. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten, zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt (abgesehen von Hausarbeiten).

Auf der Ebene der einzelnen Studiengänge arbeiten die Verantwortlichen laut Antragsteller kontinuierlich daran, die Studierbarkeit der Module sowie des gesamten Studiengangs zu sichern und Abläufe zu verbessern (siehe Selbstbericht, S. 20).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der 90 CP umfassende Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ ist als Vollzeitstudium auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern festgelegt worden. Da, wie in den anderen Masterstudiengängen auch, davon auszugehen ist, dass viele Studierende parallel zum Studium (zumindest anteilig) berufstätig sind, ermöglicht die Hochschule den Studierenden auch ein individuelles Teilzeitstudium, das sich auf eine maximale Dauer von fünf Jahren erstrecken darf. Darüber hinaus ist der Studiengang durch Blockveranstaltungen bzw. durch eine sehr geringe Präsenzzeit an der Hochschule so strukturiert, dass eine Berufstätigkeit neben dem Studium gut möglich wird.

Ohne das für die Studierenden frei wählbare Modul 9 „Individuelles Vertiefungsmodul“ im Umfang von 15 CP (sie verteilen sich auf drei Teilmodule mit je 5 CP; pro Semester ist ein Teilmodul zu absolvieren), in dem das Verhältnis Präsenzzeit und Selbstlernzeit entsprechend dem gewählten Modul variiert, gliedert sich das Studium in 284,5 Stunden Präsenzstudium (entspricht einem Studienganganteil von ca. 10,5 %) und 1.965,5 Stunden Selbstlernzeit. Insgesamt, so die Hochschule, verbringen die Studierenden 56 Präsenztage an der Hochschule (davon werden 41 Präsenztage in Blockform und 15 Tage als Präsenztage mit wöchentlichen Veranstaltungen angeboten). Wird das Vertiefungsmodul exemplarisch einbezogen, erhöht sich die Präsenzzeit auf 374,5 Stunden (dies entspricht einem Anteil von 13,9 % des Studiums; hierbei wird davon ausgegangen, dass alle Veranstaltungen im Rahmen des individuellen Vertiefungsstudiums durch Blockseminare absolviert wurden, für die die übliche Stundenzahl von 30 Stunden an vier Blocktagen kalkuliert wurde. Sofern Veranstaltungen z.B. im Rahmen des MA Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik oder in Schwerpunktbereichen des MA Soziale Arbeit gewählt werden, kann die tatsächliche Präsenzzeit und die Zahl der Präsenztage variieren).

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nach Ansicht der Gutachtenden gegeben. Die Prüfungsbelastung ist nach Meinung der Gutachtenden angemessen. Pro Semester sind zwei bis fünf Prüfungen Modulprüfungen zu absolvieren. Die Module haben alle einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Sie sind so zugeschnitten, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Berufstätigkeit der Studierenden, soll den Studierenden, laut Auskunft vor Ort, im Bewerbungskontext vor Studienantritt ausdrücklich empfohlen werden, eine Berufstätigkeit auf maximal 20 % der Normalarbeitszeit zu begrenzen.

Bezogen auf das zu erwartende Problemfeld Vereinbarkeit von Studium und Beruf empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter Folgendes: Erstens sollte in den öffentlichen Studienganginformationen (Homepage, Broschüren, Flyer) ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein Vollzeitstudium nur mit einer eingeschränkten Berufstätigkeit von max. 20 % der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist. Zweitens sollte die Hochschule darauf achten, die Präsenzblöcke zeitlich auf belastungsangemessene Zeitumfänge zu begrenzen (zehn Unterrichtseinheiten pro Tag erachten die Studierenden als nicht zumutbar).

Zum Studiengang zugelassen werden sollen Absolventinnen und Absolventen aus Bachelorstudiengängen der Diakoniewissenschaft oder einer ihrer Bezugsdisziplinen (z.B. Theologie, Religionspädagogik, Soziale Arbeit, Pflege, Inklusive Pädagogik & Heilpädagogik, Frühkindliche Bildung) oder Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit im Wesentlichen gleichen Inhalten im Umfang von 210 CP. Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über einen Abschluss in den Fächern Diakoniewissenschaft, Religionspädagogik oder Theolo-

gie verfügen, ist zusätzlich ein Nachweis über Grundkenntnisse in den Bereichen biblische Theologie / Exegese und Systematische Theologie im Umfang von 10 CP erforderlich. Hier stellt sich den Gutachtenden die vor Ort diskutierte Frage, welche weiteren Studieninteressenten – neben den Absolvierenden des hochschuleigenen Bachelorstudiengangs „Diakoniewissenschaft & Soziale Arbeit“ – für den Studiengang von den Voraussetzungen her gesehen in Frage kommen. Vorstellbar sind Interessenten, die angemessene theologische oder diakonische Voraussetzungen mitbringen, den aber die Soziale Arbeit fehlt und umgekehrt. Aus Sicht der Gutachtenden ist zudem schwierig einzuschätzen, welche Berufsfelder und Berufsperspektiven der ggf. heterogenen Klientel an Absolvierenden jeweils offen stehen. Hier empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Zielgruppe und die damit verbundenen Zulassungsvoraussetzungen im Kontext beruflicher Möglichkeiten im Anschluss an das Studium noch einmal zu überdenken.

Einen wichtigen Beitrag zur Studierbarkeit liefert das Blended Learning Konzept. In allen Modulen des Studiengangs ist der Einsatz von Blended Learning Einheiten vorgesehen. Damit wird den Studierenden ermöglicht, Wissen zu erwerben, ohne vor Ort präsent sein zu müssen. Das Blended Learning Konzept der Hochschule ist aus Sicht der Gutachtenden überzeugend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

1. In den öffentlichen Studienganginformationen (Homepage, Broschüren, Flyer) sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein Vollzeitstudium nur mit einer eingeschränkten Berufstätigkeit von ca. 20 % zu vereinbaren ist.
2. Die Präsenzblöcke sollten zeitlich auf belastungsgemessene Zeitumfänge begrenzt werden.
3. Im Hinblick auf die Anrechnung von „einschlägiger Berufserfahrung“ im Umfang von bis zu 30 CP für sogenannte „Brückenmodule“ sollte definiert werden, welche Erfahrungen genau gemeint sind.
4. Die möglichen Zielgruppen und ihre Zulassungsvoraussetzungen sollten im Kontext der beruflichen Möglichkeiten im Anschluss an das Studium noch einmal reflektiert werden.

Besonderer Profilianspruch

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wurde laut Selbstbericht in regelmäßige Beratungen der „Fachgruppe Diakoniewissenschaft“ an der Hochschule und einer Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus dieser Fachgruppe entwickelt. In die Entwicklung eingeflossen sind auch Ergebnisse aus Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von diakonischen Einrichtungen (u.a. mit dem „Theologischen Ausschuss des Diakonischen Werks in Württemberg“). Die genannten formalen und informellen Austauschformate sollen auch im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung und Weiterentwicklung des Studienkonzepts beibehalten werden.

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Diakonie werden im Studiengang u.a. durch den Einbezug von aktueller Literatur aufgegriffen. Darüber hinaus befinden sich die professoral Lehren-

den auf nationalen und internationalen Fachkonferenzen und Netzwerktagungen im fachlichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Zudem wird der internationale Austausch von Lehrenden durch Programme des International Office der EH Ludwigsburg gefördert.

Anpassungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen werden durch Teilnahme der Lehrenden an fachspezifischen und hochschuldidaktischen Fortbildungen (im Rahmen eines festgelegten jährlichen Fortbildungsbudgets) ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen kontinuierlich überprüft und ggf. an neue fachliche und didaktische Erkenntnisse angepasst werden. Soweit möglich, erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen und religiösen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene bzw. gemäß dem neuen Stand der Wissenschaft (z.B. mittels zur Kenntnisnahme neuer Literatur).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg verfügt über ein Konzept zur Qualitätssicherung und Evaluation (Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung an der Evangelischen Hochschule vom 29.05.2019), in das der zur Akkreditierung vorliegende konsekutive Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ einbezogen ist (siehe Anlage 14). Die Evaluation ist hochschulübergreifend etabliert. Die Qualitätsentwicklung an der Hochschule folgt dem Grundsatz, dass Qualitätsentwicklung Leitungsaufgabe ist, aber aus Akzeptanz- und Sachgründen dennoch „bottom up“ geschehen und alle Leistungsbereiche einbeziehen und vernetzen muss. Es gibt einen zentralen „Ausschuss für Qualitätsentwicklung und Evaluation“ (Senatsausschuss), der die Qualitätssicherung gemäß Verfassung in beratender und koordinierender Funktion begleitet. Eine/ein Beauftragte/-r für Qualitätsentwicklung wird vom Senat für drei Jahre gewählt. Die Hochschule stellt für die Qualitätssicherung und -entwicklung Ressourcen bereit: diese bestehen zum einen in einer Deputatsreduktion für die Beauftragung für Qualitätsentwicklung und zum anderen in Stellenanteilen in Hochschulleitung und -verwaltung sowie für die Evaluation der Lehrveranstaltungen und Studiengänge und einen Qualitätsbeauftragten. Im Rahmen der Akkreditierung liegt die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation und die Umsetzung der Evaluationsergebnisse bei den Studiengangleitungen. Diese erarbeiten die schriftlichen Unterlagen und ver-

treten die Evaluation des Studiengangs in der Vor-Ort-Begehung gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern.

Im Zentrum der Qualitätsentwicklung stehen die Evaluation und Weiterentwicklung der Lehre, die im Konzept geregelt ist. Die wichtigsten Instrumente und Maßnahmen sind die semestergebundene Lehrveranstaltungsevaluation (turnusmäßig 25 % aller Bachelorstudiengänge), punktuelle Evaluationen besonderer Lehrformate (Projektstudium, Praxissemester, internationale Studienformate) sowie eine methodische Unterstützung der Lehrenden bei eigener formativer oder summativer Evaluation. Seit 2010 findet im Abstand von vier Jahren eine Vollerhebung unter Studierenden statt (bisherige Online-Befragungen aller Studierenden in 2010, 2014, 2018). Ziel der Befragung sind Erkenntnisse zu den Vorerfahrungen und Studieninteressen, zur Studierbarkeit, zum Arbeitsaufwand (Workload-Einschätzungen) und zur Zufriedenheit mit dem Studium in unterschiedlichen Aspekten.

Ein schematischer Ablauf der allgemeinen Lehrveranstaltungsevaluation findet sich ebenfalls im Konzept. Das Institut für Angewandte Forschung (IAF) zieht aus den Bachelorstudiengängen eine Stichprobe und wählt die Module der Masterstudiengänge zur Evaluation aus. Die Lehrenden verteilen die Fragebögen an die Studierenden und schicken die ausgefüllten Bögen an das IAF zurück. Das IAF analysiert die Ergebnisse, erstellt Übersichten über Einzel- und Gesamtergebnisse und verfasst einen Ergebnisbericht. Die Ergebnisse der semestergebundenen Lehrveranstaltungsevaluation werden in aggregierter Form an den Ausschuss für Qualitätsentwicklung weitergeleitet. Lehrende und Modulverantwortliche erhalten Einzelergebnisse auf der Ebene der Lehrveranstaltung und Module. Sie arbeiten subsidiär mit den Ergebnissen weiter, um die Qualität eines Moduls weiter zu steigern. Die Modulverantwortlichen erstatten gegenüber der Studiengangleitung bzw. der jeweiligen Fachgruppe regelmäßig Bericht über Entwicklungen und Veränderungsbedarfe.

Eine Absolvierendenbefragung erfolgt ca. 5-6 Monate nach Abschluss des Studiums in Form einer personalisierten Onlinebefragung. Bei Bedarf werden Erhebungen in neu entwickelten Feldern vorgenommen, beispielsweise Fokusgruppen mit ersten Absolvierendenkohorten eines neuen Studiengangs, oder Studierende, denen Ausbildungsanteile auf das Studium angerechnet wurden etc. Außerdem werden externe Absolvierendenbefragungen genutzt, etwa die Absolvierendenbefragung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg oder das bundesweite Absolventenpanel. In einer statistischen Auswertung von Prozessdaten werden kontinuierlich Informationen über Studiendauer und Abbrüche, Prüfungsergebnisse, Anteile haupt- und nebenberuflicher Lehre etc. erhoben und für die Prozesse der Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt.

Die Studierenden des Studiengangs sind laut Hochschule in die Überlegungen zur Qualitätssicherung des Studiengangs einbezogen. Auch an der Erstellung des Selbstberichts waren Studierende beteiligt (siehe Anlage 1).

Die allgemeine Studienberatung erfolgt über den Studierendenservice im Rahmen der auf der Homepage und durch Aushang bekanntgegebenen Kontaktzeiten sowie per E-Mail. Die Sprechzeiten der hauptamtlich Lehrenden sind entweder konkret festgelegt oder erfolgen nach Vereinbarung. Im Rahmen des Auslandsstudiums kommunizieren Lehrende und Studierende mittels Skype.

Ergebnisse der Evaluation liegen deshalb nicht vor, weil der Studiengang erst im Sommersemester 2021 startet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein schriftlich ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept, das aus Sicht der Gutachtenden alle Bereiche der Qualitätssicherung an Hochschulen abdeckt und die dafür notwendigen Instrumente und Einsatzyklen benennt. Dass die Studierenden nach dem Start des Studiengangs in die Überlegungen zur Qualitätssicherung einbezogen werden, und dass Studieninteressenten bereits an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt waren, wird von den Gutachtenden positiv gesehen.

Der konsekutive Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ wird, wie alle Studiengänge der Hochschule, einem kontinuierlichen Monitoring unterzogen, das neben der obligatorischen Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation, Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen, Berufseinmündungs- und Verbleibuntersuchungen umfasst.

Bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang wird vor dem Hintergrund schwierig einzuschätzender Berufsperspektiven von den Gutachtenden bereits jetzt empfohlen, insbesondere den Verbleib der Absolvierenden in Form von systematischen Verbleibstudien zu dokumentieren (siehe auch Kapitel „Studierbarkeit“).

Auch für diesen Studiengang gilt: Die Ergebnisse der auf einzelne Lehrveranstaltungen und ganze Module bezogenen Evaluation werden zentral ausgewertet und den Modulverantwortlichen übermittelt, die sie an die Lehrenden weitergeben und ggfs. zusammen mit diesen Verbesserungsvorschläge entwickeln. Auch die Studierenden werden über die Evaluationsergebnisse informiert. Darüber hinaus werden studiengangrelevante statistische Daten erfasst und dokumentiert: z.B. die Zahl der Studienplatzbewerbungen, das Annahmeverhalten, die Abbruchquoten, die Absolvierendenzahlen sowie der Zeitpunkt des Abschluss (z.B. außerhalb der Regelstudienzeit). Einmal pro Jahr findet auch ein Alumni-Treffen statt, bei dem die Hochschule u.a. auch informelle Hinweise auf den Verbleib der Absolvierenden erhält. Studierende werden in Maßnahmen der Evaluation eingebunden.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht der Gutachtenden die Qualitätssicherung auf der Hochschul- und Fachbereichsebene ebenso sichergestellt wie auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

1. Die Hochschule sollte den konkreten Verbleib der Absolvierenden in Form systematischer Verbleibstudien dokumentieren.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Orientiert am Leitbild der EH Ludwigsburg (siehe Anlage 13a) sind die Themen Gender und Diversity Schwerpunkte der Bildungskonzeption der Hochschule. Die sozialen und ethischen Konnotationen von Gender und Diversity finden sich zudem als Querschnittsthemen in allen Studiengängen.

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan (siehe Anlage 15). Gemäß diesem wird auf allen Ebenen der EH Ludwigsburg Geschlechterparität angestrebt. Die Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer und die Beseitigung von bestehenden Nachteilen wird in alle Aufgabenbereiche und auf jeder Entscheidungsebene integriert (Gender Mainstreaming). Im Gleichstellungsplan sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen vorgesehen: z.B. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bauliche Maßnahmen im Sinne der Herstellung von Barrierefreiheit oder die Bereitstellung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung oder die Bereitstellung von Still- und Wickelräumen. Im allgemeinen Schriftverkehr werden, soweit möglich, entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Ausländische Studierende und Studierende mit Migrationserfahrung erfahren besondere Unterstützung vom International Office und durch die bzw. den Auslandsbeauftragte/-n.

Die Hochschule ist laut Antrag auch daran interessiert, das Studium für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu erleichtern. Die „Enthinderungsordnung“ der EH Ludwigsburg (siehe Anlage 16) regelt die Rahmenbedingungen für einen gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu allgemeiner Hochschulbildung und lebenslangem Lernen. Die Hochschule trifft damit Vorkehrungen, sodass Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder anderen Exklusionsrisiken ihr Potenzial an Talenten und Fähigkeiten ungehindert entwickeln können und über rechtliche Möglichkeiten und Angebote zur Beratung und Unterstützung erfahren. Enthinderung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg bedeutet, gemeinsam mit allen anderen Interessensgruppen die Hochschule als Lern-, Arbeits- und Lebensraum so zu gestalten, dass Studierende und Mitarbeitende, die von Behinderungen oder Benachteiligungen betroffen sind, mit und ohne Assistenz selbstverständlich und barrierefrei ein Studium absolvieren bzw. ihre Arbeit durchführen können.

Um die Chancengleichheit von Studierenden mit Handicaps zu gewährleisten, wurden u.a. folgende Regelungen getroffen: Zum einen Härtefallregelungen in der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang (siehe Anlage 5b, § 5), zum anderen „Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen“ in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule (Anlage 5a). Besondere Unterstützungen erfahren die Studierenden durch die/den „Enthinderungsbeauftragte/-n“ der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EH Ludwigsburg, die weitgehend barrierefrei ist, verfügt über einen Gleichstellungsplan und eine „Enthinderungsordnung“, die aktuell (08.05.2019) vom Senat beschlossen wurde. Des Weiteren sind die Funktion und Positionen einer zentralen Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten und einer bzw. eines immer für drei Jahre gewählten zentralen Beauftragten für Enthinderungsfragen besetzt, deren Aufgabe es ist, die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, besonders im Hinblick auf Studienbedingungen, Prüfungsverfahren und die Berufsvorbereitung durch Beratung auch im Zusammenhang mit Planung und Ausführung notwendiger behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen zu vertreten.

Damit sind nach Auffassung der Gutachtenden gute Rahmenbedingungen gegeben, um den Anforderungen an die Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umzusetzen. Die Gutachtenden sind sicher, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten auch im zu akkreditierenden Studiengang nach dem Studienstart umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Vor-Ort-Begutachtung des von der EH Ludwigsburg zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Masterstudiengangs „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“ fand gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“, des konsekutiven Masterstudiengangs „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ und des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ statt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Baden-Württemberg) zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018,
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen).

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule:

- Prof. Dr. Constance Engelfried, Hochschule München

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Dr. Ralf Evers, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- Prof. Dr. Andreas Obermann, Universität Bonn

Vertreterin der Berufspraxis:

- Olivia Brohl-Schaffron, Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Vertreter der Studierenden:

- Jonas Böser, Studierender der Eberhard Karls Universität Tübingen

Zusätzlicher externer Experte mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

- Studiendirektor i. K. Bernhard Riesch-Clausecker (Referent für berufliche Schulen im Oberkirchenrat)

Datenblatt

3.4 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	-
Notenverteilung	-
Durchschnittliche Studiendauer	-
Studierende nach Geschlecht	-

3.5 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	27.11.2019
Erstakkreditiert am:	-
durch Agentur:	-
Re-akkreditiert:	-
durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	1. Rektor / Prorektorin / Stellvertretende Kanzlerin / Beauftragte für Chancengleichheit / Ent- hinderungsbeauftragte; 2. Dekanin, Beauftrag-

	ter für Qualitätsentwicklung & Evaluation / Bereichsleitung Studium und Lehre / Studiengangleitung BA ISA / Studiengangleitung MA Soziale Arbeit; 3. Studiengangverantwortliche der zu akkreditierenden Studiengänge; 4. Studierende aus den zu akkreditierenden Studiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Die Gutachtenden ließen sich am Beispiel eines Moduls aus dem Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ die Möglichkeiten der in der EH Ludwigsburg in den zu akkreditierenden Studiengängen eingesetzten Lernplattform „Moodle“, des darin integrierten E-Portfolio „Mahara“ sowie das Webkonferenz-System „Adobe Connect“ demonstrieren.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die

beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1)¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2)¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Si-

cherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet

auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)